



**bauern für  
generationen.**

**IP-SUISSE**

# **Richtlinien Tierhaltung**

**Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel**

**Richtlinien  
Tierhaltung**



# Inhalt

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhalt</b> .....                                                    | <b>1</b>  |
| <b>Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien</b> .....                          | <b>1</b>  |
| <b>Einleitung</b> .....                                                | <b>1</b>  |
| <b>Geltungsbereich</b> .....                                           | <b>1</b>  |
| <b>1. Allgemeine Labelanforderungen</b> .....                          | <b>2</b>  |
| <b>1.1 Allgemein</b> .....                                             | <b>2</b>  |
| 1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz .....                         | 2         |
| 1.1.2 Klima - und Ressourcenschutz .....                               | 3         |
| 1.1.3 Labelproduktion in der Grenzzone .....                           | 3         |
| 1.1.4 Direktvermarkter .....                                           | 3         |
| <b>2. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung</b> .....               | <b>4</b>  |
| <b>2.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien</b> .....            | <b>4</b>  |
| 2.1.1 Regelungen der Tiersektoren .....                                | 4         |
| 2.1.2 Fütterung / Futtermittelhersteller .....                         | 4         |
| 2.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität).....        | 4         |
| 2.1.4 Tierherkunft.....                                                | 4         |
| 2.1.5 Tiergesundheit .....                                             | 4         |
| 2.1.6 Mindesthaltungsdauer auf Labelbetrieben .....                    | 5         |
| 2.1.7 Labelvignetten / Begleitdokumente .....                          | 5         |
| 2.1.8 Vermarktung .....                                                | 5         |
| 2.1.9 Verlad und Transport von Tieren.....                             | 5         |
| 2.1.10 Produktqualität .....                                           | 6         |
| 2.1.11 Kosten.....                                                     | 6         |
| 2.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben.....               | 6         |
| 2.1.13 Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb 3.2.3)..... | 6         |
| <b>2.2 Schweinezucht</b> .....                                         | <b>7</b>  |
| 2.2.1 Haltung .....                                                    | 7         |
| 2.2.2 Tiergesundheit .....                                             | 9         |
| 2.2.3 Genetik .....                                                    | 10        |
| 2.2.4 Fütterung .....                                                  | 10        |
| <b>2.3 Schweinemast</b> .....                                          | <b>11</b> |
| 2.3.1 Schweinegesundheitsprogramm .....                                | 11        |
| 2.3.2 Haltung .....                                                    | 11        |
| 2.3.3 Ferkelzukauf .....                                               | 12        |
| 2.3.4 Freilandhaltung .....                                            | 12        |
| 2.3.5 Alpschweine.....                                                 | 13        |
| 2.3.6 Fütterung .....                                                  | 14        |
| <b>2.4 Kälbermast</b> .....                                            | <b>15</b> |

|                       |                                                                                               |           |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.4.1                 | Haltung .....                                                                                 | 15        |
| 2.4.2                 | Haltung der Aufzucht-kälber, Meldung auf <a href="http://www.agate.ch">www.agate.ch</a> ..... | 15        |
| 2.4.3                 | Einstreue.....                                                                                | 15        |
| 2.4.4                 | Zukauf von Tränkekälbern.....                                                                 | 15        |
| 2.4.5                 | Fütterung .....                                                                               | 15        |
| 2.4.6                 | Tiergesundheit .....                                                                          | 16        |
| <b>2.5</b>            | <b>Grossviehmast (Bankvieh) .....</b>                                                         | <b>16</b> |
| 2.5.1                 | IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS.....                                                             | 16        |
| 2.5.2                 | Pure Simmental .....                                                                          | 16        |
| 2.5.3                 | Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind©) .....                                             | 17        |
| 2.5.4                 | Swiss Black Angus (SBA) .....                                                                 | 17        |
| <b>2.6</b>            | <b>Kühe BTS und RAUS .....</b>                                                                | <b>21</b> |
| 2.6.1                 | Haltung .....                                                                                 | 21        |
| <b>2.7</b>            | <b>Schlachtkühe RAUS.....</b>                                                                 | <b>21</b> |
| 2.7.1                 | Haltung .....                                                                                 | 21        |
| <b>2.8</b>            | <b>Lämmerzucht.....</b>                                                                       | <b>21</b> |
| 2.8.1                 | Haltung .....                                                                                 | 21        |
| 2.8.2                 | Tiergesundheit .....                                                                          | 22        |
| <b>2.9</b>            | <b>Lämmermast.....</b>                                                                        | <b>22</b> |
| 2.9.1                 | Haltung .....                                                                                 | 22        |
| <b>2.10</b>           | <b>Alplämmer .....</b>                                                                        | <b>22</b> |
| 2.10.1                | Haltung .....                                                                                 | 22        |
| <b>2.11</b>           | <b>Geflügel .....</b>                                                                         | <b>22</b> |
| 2.11.1                | Küken.....                                                                                    | 22        |
| 2.11.2                | Futtermitteln / Fütterung.....                                                                | 23        |
| 2.11.3                | Hygiene und Sicherheit im Stall.....                                                          | 23        |
| 2.11.4                | Herkunft der Tiere .....                                                                      | 23        |
| 2.11.5                | Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter.....                                         | 23        |
| 2.11.6                | Qualitätsorientierte Produktion .....                                                         | 23        |
| 2.11.7                | Freilandpoulet .....                                                                          | 23        |
| 2.11.8                | Pouletmast BTS und Weidegang .....                                                            | 23        |
| 2.11.9                | Trutenmast.....                                                                               | 24        |
| 2.11.10               | Legehennen .....                                                                              | 24        |
| <b>Anhang I.....</b>  | <b>.....</b>                                                                                  | <b>25</b> |
| <b>3.1</b>            | <b>Regelung Tiersektoren .....</b>                                                            | <b>25</b> |
| <b>Anhang II.....</b> | <b>.....</b>                                                                                  | <b>26</b> |
| <b>3.2</b>            | <b>Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren .....</b>                                       | <b>26</b> |
| 3.2.1                 | Geltungsbereich.....                                                                          | 26        |
| 3.2.2                 | Ziele .....                                                                                   | 26        |

|                                                                                         |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.2.3 Nachhaltige Fütterung.....                                                        | 26        |
| 3.2.4 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel .....          | 26        |
| <b>Anhang II Zusatz .....</b>                                                           | <b>29</b> |
| <b>3.3 Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6).....</b> | <b>29</b> |
| <b>Anhang III.....</b>                                                                  | <b>30</b> |

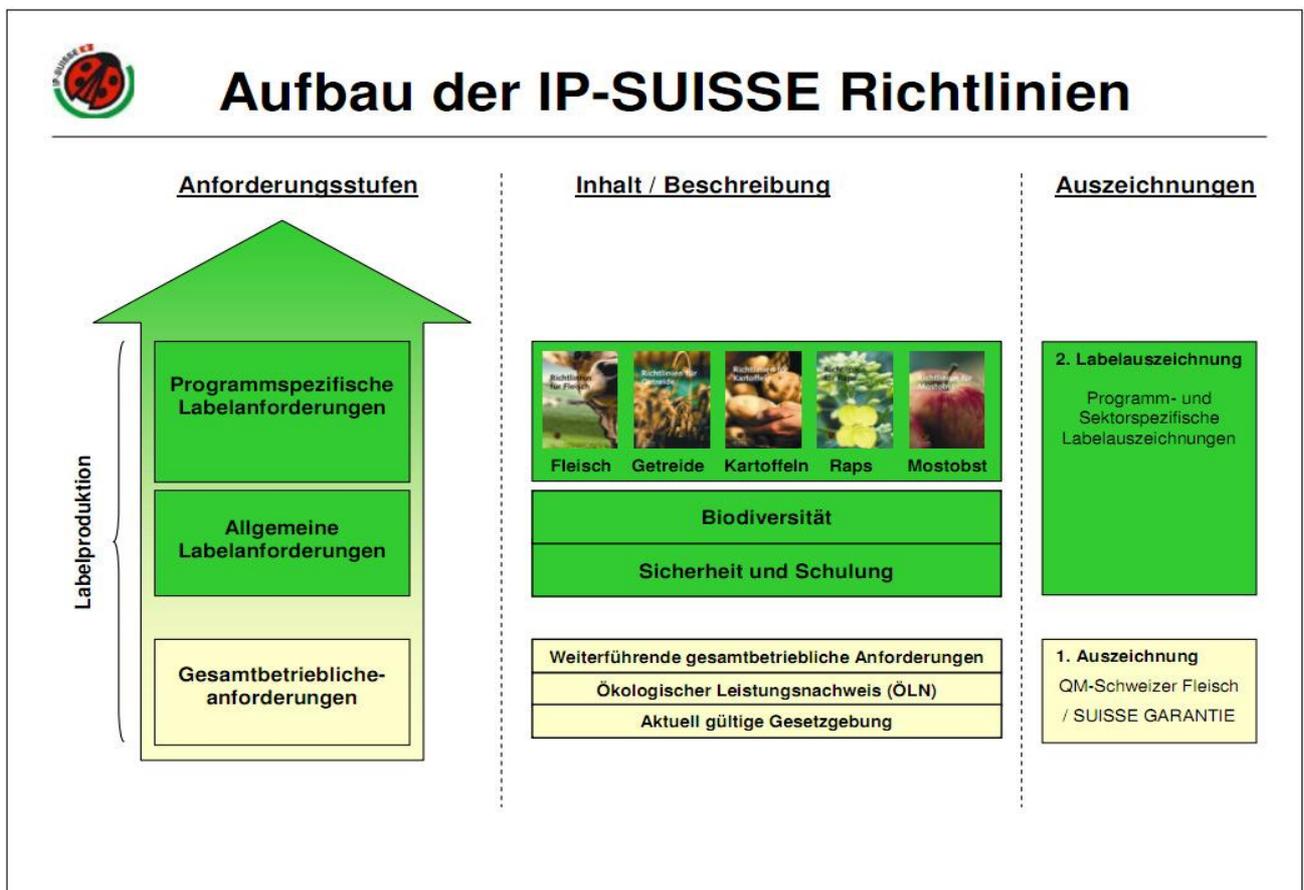
# Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

## Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet.

**Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.

**Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



## Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand, SV-Service, Denner, Volg Spar und weitere.

**Richtlinienanpassung:** Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

# 1. Allgemeine Labelanforderungen

## 1.1 Allgemein

### 1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut.

#### 1.1.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften - aber auch wir Menschen gehören dazu.

#### 1.1.1.2 Umsetzung

Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert werden. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der "Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems".

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) - "Login" ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1-15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.
- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

#### 1.1.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

#### 1.1.1.4 Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der

Gemeinschaft erbringen (wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt) oder sie einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahreserhebung massgebend.

Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100 % ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche die Biodiversität erfüllen.

### **1.1.2 Klima - und Ressourcenschutz**

Im Bereich vom Klima – und Ressourcenschutz werden die bereits getätigten Bemühungen optimiert und ausgebaut. Die IP-SUISSE Labelproduzenten setzen sich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf ihrem Betrieb ein. Gemeinsam mit allen Labelbetrieben will die IP-SUISSE 10 % der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Ausgangszustand 2016 reduzieren.

Den IP-SUISSE Labelproduzenten steht hierzu ein Punktesystem zur Verfügung, worin sie in einem ersten Schritt Ihr eigenes Reduktionsziel (in tCO<sub>2</sub>eq) eruieren müssen und in einem zweiten Schritt jene Massnahmen wählen können, die sie bereits umsetzen und jene, welche sie noch im aktuellen Jahr umzusetzen planen.

### **1.1.3 Labelproduktion in der Grenzzone**

Der Anbau von IP-SUISSE Labelkulturen ist auf allen Flächen in der Grenzzone möglich, die nach Kapitel 6.2 der "Gesamtbetrieblichen Richtlinien" definiert sind.

Ein Betrieb, der sowohl Flächen im In- und Ausland besitzt, kann die Labelproduktion einer Kultur auf das Inland beschränken. Werden jedoch auch Auslandsflächen in der Grenzzone zur Labelproduktion verwendet, gelten die Labelrichtlinien dieser Kultur sowohl im Inland als auch auf der gesamten Fläche in der Grenzzone.

### **1.1.4 Direktvermarkter**

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die "Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" unterzeichnen und das "Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" einhalten.

## 2. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung

### 2.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien

Die Richtlinie Tierhaltung umfasst sämtliche Tierkategorien.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen gelten für sämtliche Tierkategorien.

Die Anforderungen „Biodiversität“ gelten ebenfalls für sämtliche IP-SUISSE Label-Tierkategorien, mit Ausnahme der Kategorien Kühe RAUS.

#### 2.1.1 Regelungen der Tiersektoren

Auf dem gleichen Betrieb (siehe Punkt 1.6.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen) werden sämtliche Tiere der gleichen Tierkategorie gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. Als Tierkategorien gelten die im Anhang I aufgeführten Kategorien.

#### 2.1.2 Fütterung / Futtermittelhersteller

Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

#### 2.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)

- Für Kälber und Tiere aus der Grossviehmast müssen neben den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Zusatzmeldungen (Geburts- und Zugangsmeldungen) über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) hinterlegt werden.
- Für Mastschweine muss neben der öffentlich-rechtlichen Zugangsmeldung auch eine labelspezifische Zugangsmeldung via [www.agate.ch](http://www.agate.ch) hinterlegt werden.
- Ferkel müssen mit doppelfarbigen Label Ohrmarken – zu beziehen bei [www.agate.ch](http://www.agate.ch) – markiert werden.
- Lämmer inkl. Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese wird über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) bezogen. Zudem müssen Geburt, Abgang und Zugang auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) hinterlegt werden.
- Ein Teil der oben genannten Meldungen kann auch über das App IP-SUISSE Tier erledigt werden.

#### 2.1.4 Tierherkunft

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Agate, resp. Tierverkehrsdatenbank)

#### 2.1.5 Tiergesundheit

Der Produzent und sein Bestandestierarzt zeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung. Von dieser Regelung sind Geflügelproduzenten befreit. Der Tierarzt des Systemlieferanten ist direkter Ansprechpartner für den Produzenten. Kranke oder verletzte Tiere – Ausnahme bildet das Geflügel – müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Kranke oder verletzte Tiere müssen an einem trockenen, windgeschützten Ort mit ausreichend Einstreue gehalten werden. Schweine und Schafe dürfen nicht fixiert werden.

Krankbuchten bei Schweinen (Mindestflächen immer für 2 Tiere):  
(nicht zwingend fix installiert)

| Tierkategorie                                 | Minimale Liegefläche      | Auslauf <sup>2)</sup> | Minimale Totalfläche/ Tier | Minimale Fläche/Bucht |
|-----------------------------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|
| Schweine 25 – 60 kg                           | 0.4 m <sup>2</sup> /Tier  | fakultativ            | 1.3 m <sup>2</sup> /Tier   | 2.6 m <sup>2</sup>    |
| Schweine 60 – 110 kg                          | 0.6 m <sup>2</sup> /Tier  | fakultativ            | 1.6 m <sup>2</sup> /Tier   | 3.2 m <sup>2</sup>    |
| Schweine 110 – 130 kg                         | 0.75 m <sup>2</sup> /Tier | fakultativ            | 2.25 m <sup>2</sup> /Tier  | 4.5 m <sup>2</sup>    |
| Säugende / nicht säugende Sauen <sup>1)</sup> | 1.2 m <sup>2</sup> /Tier  | fakultativ            | 3.3 m <sup>2</sup> /Tier   | 4.5 m <sup>2</sup>    |
| Aufzuchtferkel                                | 0.25 m <sup>2</sup> /Tier | fakultativ            | 0.4 m <sup>2</sup> /Tier   | 1.2 m <sup>2</sup>    |

<sup>1)</sup> Auch leerstehende Aberkelbuchten möglich, falls Umtriebsplanung dies zulässt und Minimalmasse eingehalten werden

<sup>2)</sup> Auslauf kann nur zur Gesamtfläche gezählt werden, wenn permanent zugänglich;

Es wird zusätzlich ein Auslauf (falls eine Gruppeneingliederung nicht möglich) empfohlen.  
Die Einzelhaltungs- und Haltungsdauer ohne Auslauf ist zu notieren (Journal für Sonderfälle)

## 2.1.6 Mindesthaltungsdauer auf Labelbetrieben

Die minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben (vor der Schlachtung) beträgt:

| Tierkategorie                                                                   | Minimale Aufenthaltsdauer |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Mastkälber, Ferkel, Mastschweine, Mastlämmer, Kaninchen und sämtliches Geflügel | Gesamte Mastdauer         |
| Tiere aus Grossviehmast: Bankvieh BTS/RAUS                                      | 5 Monate                  |
| Tiere aus Grossviehmast: Weidemast (Weiderind/IPS Weidebeef)                    | 6 Monate                  |
| Tiere aus Grossviehmast: Swiss Black Angus                                      | 5 Monate                  |
| Kühe                                                                            | 12 Monate                 |

## 2.1.7 Labelvignetten / Begleitdokumente

Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klautiere des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen und mit der Label Vignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferscheinen der Systemlieferanten geliefert werden.

## 2.1.8 Vermarktung

Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.

## 2.1.9 Verlad und Transport von Tieren

Bei sämtlichen Tiertransporten sind die Tiertransportvorgaben gemäss dem Dokument „Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“ einzuhalten: Richtlinie, Verantwortlichkeiten und Checkliste für Selbstfahrer sind unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) – Tierhaltung aufgeführt.

Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport im Auftrag von IP-SUISSE.

- Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.
- Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

- Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen.
- Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gatter (Mindesthöhe von 80 cm bei Kleinvieh und von 100 cm bei Grossvieh)
- Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.
- Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind.
- Es dürfen nur gehfähige Tiere verladen werden.
- Es dürfen keine Tiere mit erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden
- Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung ist zu vermeiden. Das Management ist dementsprechend anzupassen.

Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter, welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren, müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung, gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen.

### **2.1.10 Produktqualität**

Der Label-Produzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

### **2.1.11 Kosten**

Die Label Abgaben setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statutarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag je geschlachtetes Tier oder pro kg produzierte Milch zusammen. Verstösse gegen die geltenden Richtlinien bei Kontrollen sind gemäss Sanktionsreglement mit Gebühren behaftet. Bei einer Verwarnung, Ausschluss oder Sperre wird dem fehlbaren Produzenten eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

### **2.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben**

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastkälbern, Lämmern (inkl. Alplämmern) und Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Label Kanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert (in der Regel alle 3 bis 4 Jahre) und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb). Die Gewässerschutzvorgaben sind einzuhalten, der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorhanden.

### **2.1.13 Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb 3.2.3)**

Der Produzent ist verpflichtet, jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren, umgehend der Geschäftsstelle zu melden, zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, Betriebsübernahmen oder Betriebsgemeinschaftsformen
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- Bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

## 2.2 Schweinezucht

### 2.2.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Schweinezucht“ nach den nachfolgenden Anforderungen gehalten werden:

| Kategorie |                                           | Anforderungen IP-SUISSE Tierhaltung          |
|-----------|-------------------------------------------|----------------------------------------------|
| E1        | Zuchteber über ½ jährlich                 | RAUS-Anforderungen <sup>1) 2)</sup>          |
| E2        | Nicht säugende Zuchtsauen über ½ jährlich | BTS- und RAUS-Anforderungen <sup>1) 2)</sup> |
| E3        | Säugende Zuchtsauen                       | BTS-Anforderungen                            |
| E4        | Abgesetzte Ferkel                         | BTS-Anforderungen                            |
| E5        | Remonten bis ½ jährlich und Mastschweine  | BTS- und RAUS-Anforderungen                  |

<sup>1)</sup> Die Liegefläche des Zuchtebers ist gemäss Tierwohlbeiträgen BTS Verordnung einzustreuen.

<sup>2)</sup> RAUS mit permanentem Auslauf bei Neuproduzenten, sowie bei Neu- und Umbauten

Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

#### Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus Materialien, die kürzer als 10 cm sind, so ist den Tieren zusätzliches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen, wie ungeschnittenes Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge / Tier) oder Zweige, Äste, Rindenschnitzel, Holzbalken.

Übergangsfrist für bestehende Betriebe: Ende 2021, keine Übergangsfrist für Neueinsteiger.

#### Wasser

Den Tieren stehen jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen.

#### Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtsauen und Eber ab Temperaturen über 25 °C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.). Details unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe mit Ställen gebaut vor 2008: Ende 2023.

## Abmessungen / Flächenmasse Zuchtschweine

### a) Mindestflächen für bestehende Betriebe

(bei Neuaufnahmen und bei Neu- und Umbauten gilt b)

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche, Mindestflächenangaben in m<sup>2</sup>/Tier).

| Kategorie                                                                           | Liegebereich<br>(eingestreut)<br>Fläche/Tier                   | Auslauf<br>ungedeckt<br>Fläche/Tier | Auslauf gesamt<br>Fläche/Tier | Gesamtfläche<br>Fläche/Tier                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------|
| Eber                                                                                | 3.00 m <sup>2</sup>                                            | 2.00 m <sup>2</sup>                 | 4.00 m <sup>2</sup>           | 7.00 m <sup>2</sup>                              |
| Nichtsäugende Sauen<br>> ½ jährig<br>je Bucht bis 6 Tiere<br>7 bis 20 Tiere<br>> 20 | 1.2 m <sup>2</sup><br>1.1 m <sup>2</sup><br>1.0 m <sup>2</sup> | 0.65 m <sup>2</sup>                 | 1.3 m <sup>2</sup>            | 2.5 m <sup>2</sup><br>(alle Gruppen-<br>grössen) |
| Ferkel, abgesetzt <15 kg                                                            | 0.15 m <sup>2</sup>                                            | fakultativ                          | fakultativ                    | 0.20 m <sup>2</sup>                              |
| Ferkel, abgesetzt 15-25 kg                                                          | 0.25 m <sup>2</sup>                                            | fakultativ                          | fakultativ                    | 0.35 m <sup>2</sup>                              |

### b) Mindestflächen für Neuproduzenten und bei Neu- und Umbauten

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche Mindestflächenangaben in m<sup>2</sup>/Tier).

| Kategorie                                                                           | Liegebereich<br>(eingestreut)<br>m <sup>2</sup> je Tier           | Auslauf ungedeckt<br>m <sup>2</sup> je Tier                       | Auslauf gesamt<br>m <sup>2</sup> je Tier                          | Gesamtfläche<br>m <sup>2</sup> je Tier                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Eber                                                                                | 3.00 m <sup>2</sup>                                               | 2.00 m <sup>2</sup>                                               | 4.00 m <sup>2</sup>                                               | 10.00 m <sup>2</sup>                                              |
| Nichtsäugende Sauen ><br>½ jährig<br>je Bucht bis 6 Tiere<br>7 bis 20 Tiere<br>> 20 | 1.20 m <sup>2</sup><br>1.10 m <sup>2</sup><br>1.00 m <sup>2</sup> | 0.65 m <sup>2</sup><br>0.65 m <sup>2</sup><br>0.65 m <sup>2</sup> | 1.30 m <sup>2</sup><br>1.30 m <sup>2</sup><br>1.30 m <sup>2</sup> | 3.30 m <sup>2</sup><br>3.20 m <sup>2</sup><br>3.10 m <sup>2</sup> |
| Ferkel, abgesetzt >15 kg                                                            | 0.15 m <sup>2</sup>                                               | fakultativ                                                        | fakultativ                                                        | 0.30 m <sup>2</sup>                                               |
| Ferkel abgesetzt 15-25 kg                                                           | 0.25 m <sup>2</sup>                                               | fakultativ                                                        | fakultativ                                                        | 0.40 m <sup>2</sup>                                               |

### Abferkelbucht

Die hindernisfreie, zusammenhängende, eingestreute und unperforierte Liegefläche beträgt in jedem Fall mindestens 1.2 m x 1.9 m oder 1 m x 2 m. Die hindernisfreie Fläche darf unter dem Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweibügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.

Als Leitsysteme in den Abferkelbuchten sind Abweibügel erlaubt. Diese dürfen maximal 0.20 m in die Bucht ragen.

| Mindestmasse für bisherige Betriebe                         |                    |                             |                                   |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| Buchtengrösse                                               | Festboden          | Eingestreute<br>Liegefläche | Davon eingestreutes<br>Ferkelnest |
| Mindestens 6.0 m <sup>2</sup>                               | 4.5 m <sup>2</sup> | 3.0 m <sup>2</sup>          | 1.0 m <sup>2</sup>                |
|                                                             |                    |                             |                                   |
| Mindestmasse für Neuproduzenten sowie bei Neu- und Umbauten |                    |                             |                                   |
| Buchtengrösse                                               | Festboden          | Eingestreute<br>Liegefläche | Davon eingestreutes<br>Ferkelnest |
| Mindestens 6.5 m <sup>2</sup>                               | 4.6 m <sup>2</sup> | 3.3 m <sup>2</sup>          | 1.0 m <sup>2</sup>                |

Grössere Buchten fördern das Wohlbefinden der Tiere (Empfehlung 7.0 m<sup>2</sup>)

### 2.2.1.1 Einsatz „künstlicher Ammen“

Für den Einsatz technischer Hilfsmittel wie sogenannten „Nurseries“, „Rescue Decks“ (künstliche Ammen) wird keine Betriebsbewilligung erteilt und eine allfällige Anschaffung erfolgt auf eigenes Risiko. Wird die befristete Betriebsbewilligung vom BLV in eine generelle Betriebsbewilligung umgewandelt, behält sich die IP-SUISSE eine Neu-, resp. Gesamtbeurteilung vor und wird neu entscheiden.

### 2.2.1.2 Deckzentrum

Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden, sofern die Anforderungen an den Liegebereich erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

Die Deckstände müssen die Masse von mindestens 190 cm x 65 cm aufweisen. Die Liegefläche muss bodendeckend und trocken eingestreut sein. Auch während der Zeit im Deckzentrum muss den Tieren genügend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, die Schweine während der Deckzeit in kleineren Gruppen zu halten, mit permanent zugänglichem Auslauf.

## 2.2.2 Tiergesundheit

### 2.2.2.1 Schweinegesundheit

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch.

Bezüglich „Afrikanischer Schweinepest“ (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen  
<https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

### 2.2.2.2 Kastration

Für den Produzenten oder den Bestandestierarzt sind ausschliesslich die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung und - falls der Markt dies verlangt – die Ebermast und die Impfung gegen Ebergeruch zugelassen.

Der Produzent muss die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) mittels amtlich bewilligter Geräte nach der Absolvierung eines Kurses vornehmen. Die Kastration hat vor dem 14. Lebenstag der Ferkel zu erfolgen (Ausnahme: Kastration durch den Bestandestierarzt). Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

### 2.2.2.3 Absetzfristen

Die Säugezeit beträgt ~~mindestens 4-6 Wochen (Betriebsdurchschnitt). Für den einzelnen Wurf gilt ein Minimum von~~ 24 Tage.

Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder auf dem Sauenblatt aufzuführen.

### 2.2.2.4 Mitgliedschaft (Suisag) oder gleichwertige Organisationen

Jeder Zuchtbetrieb muss dem Schweinegesundheitsdienst (Suisag – SGD) oder gleichwertigen Organisationen wie beispielsweise Quality porc oder Safety plus angeschlossen sein und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die Geschäftsstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom SGD oder einer gleichwertigen Organisation ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstellen werden, müssen der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen).

Der Produzent gibt der Geschäftsstelle das Recht, bei der Suisag – SGD oder gleichwertigen Organisationen Informationen über den Betriebsstand einzuholen.

### 2.2.2.5 Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP)

Abferkelringe müssen bei der Geschäftsstelle gemeldet sein unter Angabe des Ringverantwortlichen. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes hat die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge. Der Wechsel von Betrieben in andere Ringe ist nur nach Absprache mit IP-SUISSE möglich. Der Wechsel von Deckbetrieben ist untersagt.

Anforderungen für neue AFP-Ringe:

- Einzelne Betriebe eines AFP-Ringes müssen innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 30 km (Luftlinie) liegen. Die maximale Transportdistanz innerhalb eines AFP-Rings beträgt demnach 60 km (Luftlinie)
- Keine Aufnahme von neuen reinen Ferkelaufzuchtbetrieben

## 2.2.3 Genetik

### 2.2.3.1 Zuchtgenetik

Die IP-SUISSE unterstützt eine eigenständige, schweizerische Schweinezucht, damit eine Abhängigkeit von ausländischen Zuchtprogrammen minimiert wird und eigene Zuchtziele umgesetzt werden können (Herdebuch).

### 2.2.3.2 Mutterlinien

Die Mutterlinien Edelschwein (ES), Schweizer Landrasse (SL) wie auch deren Kreuzungsprodukt (Kreuzungssauen aus ES und SL) sind einzusetzen. Für die SL ist auf Stufe F1 der Elterntiere ein Mindestanteil von 50 % CH-Genetik einzuhalten. Vaterlinien

Auf Ebene Vaterlinien ist grundsätzlich die Rasse (ES-Vaterlinie der SUISAG) mit E-Coli F18-Genotyp AA einzusetzen. Der Einsatz anderer Vaterlinien ist bei IP-SUISSE zu beantragen. Diese Liste kann aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden

### 2.2.3.3 Jungsauen

Zukauf von Jungsauen nur von anerkannten Herdebuchbetrieben.

## 2.2.4 Fütterung

### 2.2.4.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

| Futterart                               | Max. Rohprotein/<br>MJ Verdauliche Energie |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| Ferkelfutter                            | 12.2 g RP / MJ VES                         |
| Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG) | 12.0 g RP / MJ VES                         |
| Ausmastfutter (ab 60 kg LG)             | 10.4 g RP / MJ VES                         |
| Sauen laktierend                        | 12.0 g RP / MJ VES                         |
| Sauen tragend                           | 10.7 g RP /MJ VES                          |

### 2.2.4.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden.

## 2.3 Schweinemast

### 2.3.1 Schweinegesundheitsprogramm

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch.

Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen <https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

### 2.3.2 Haltung

Die Mastschweine und Remonten müssen nach BTS und RAUS (DZV SR 910.13) gehalten werden, der Auslauf ist permanent zugänglich. Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen.

#### Abmessungen / Flächenmasse

##### Stall ohne Schiebewände

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche (Mindestflächenangaben in m<sup>2</sup>/Tier).

|                                | Liegebereich<br>(eingestreut) | Auslauf             | Gesamtfläche        | Gesamtfläche für<br>Neuproduzenten bzw.<br>Neu- und Umbauten* |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Vormast 25 – 60 kg LG</b>   | 0.40 m <sup>2</sup>           | 0.45 m <sup>2</sup> | 0.85 m <sup>2</sup> | 1.30 m <sup>2</sup>                                           |
| <b>Ausmast 60 – 110 kg LG</b>  | 0.60 m <sup>2</sup>           | 0.65 m <sup>2</sup> | 1.25 m <sup>2</sup> | 1.60 m <sup>2</sup>                                           |
| <b>Ausmast 110 – 130 kg LG</b> | 0.75 m <sup>2</sup>           | 0.65 m <sup>2</sup> | 1.40 m <sup>2</sup> | 1.90 m <sup>2</sup>                                           |

\*Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

##### Ställe mit Schiebewänden

Generell: alle Tiere müssen genügend Platz bei gleichzeitigem Liegen haben. (Mind.flächenangaben in m<sup>2</sup>/Tier).

| Lebendgewicht   | Liegebereich<br>(eingestreut) | Auslauf             | Gesamtfläche        | Gesamtfläche für<br>Neuproduzenten bzw.<br>Neu- und Umbauten* |
|-----------------|-------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------|
| bis 25 kg LG    | 0.25 m <sup>2</sup>           | 0.45 m <sup>2</sup> | 0.70 m <sup>2</sup> | 0.70 m <sup>2</sup>                                           |
| 25 – 40 kg LG   | 0.32 m <sup>2</sup>           | 0.45 m <sup>2</sup> | 0.77 m <sup>2</sup> | 1.20 m <sup>2</sup>                                           |
| 40 – 60 kg LG   | 0.40 m <sup>2</sup>           | 0.45 m <sup>2</sup> | 0.85 m <sup>2</sup> | 1.30 m <sup>2</sup>                                           |
| 60 – 80 kg LG   | 0.50 m <sup>2</sup>           | 0.65 m <sup>2</sup> | 1.15 m <sup>2</sup> | 1.50 m <sup>2</sup>                                           |
| 80 – 110 kg LG  | 0.60 m <sup>2</sup>           | 0.65 m <sup>2</sup> | 1.25 m <sup>2</sup> | 1.60 m <sup>2</sup>                                           |
| 110 – 130 kg LG | 0.75 m <sup>2</sup>           | 0.65 m <sup>2</sup> | 1.40 m <sup>2</sup> | 1.90 m <sup>2</sup>                                           |

\*Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

##### Einstreue

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 91.0.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens

5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

## Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus kurzen Materialien (<10 cm), so ist den Tieren dauernd zum Wühlen und Kauen Langmaterial zur Verfügung zu stellen wie: Lang- Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge/Tier) oder Zweige, Äste, Rindenschnitzel, Holzbalken.

Übergangsfrist für bestehende Betriebe: Ende 2021, keine Übergangsfrist für Neueinsteiger.

## Wasser

Den Tieren steht jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen zur freien Verfügung.

## Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtsauen und Eber ab Temperaturen über 25°C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.) Details unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe: Ende 2023.

### 2.3.3 Ferkelzukauf

Ferkelzukaufe erfolgen ausschliesslich von IP-SUISSE Zuchtbetrieben. Dabei sind die Ferkel restlos mit IP-SUISSE Ohrmarken gekennzeichnet.

Die Zugangsmeldung inkl. Label Meldung hat über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) zu erfolgen. Nicht eingestellte Tiere können nicht in den Labelkanal vermarktet werden.

### 2.3.4 Freilandhaltung

Generell gelten sämtliche Anforderungen für IP-SUISSE Schweinemast und Schweinezucht. Zusätzlich hat die Schweinehaltung grundsätzlich im Freien zu erfolgen (saisonal). Es stehen Unterstände zur Verfügung, welche eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche aufweisen. Sie bieten Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze (Suhlen und Schattenplätze). Bei saisonaler Stallhaltung gelten Flächenmasse der IP-SUISSE Richtlinien und Zucht.

Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen <https://www.blv.admin.ch> > Tiere > Tierseuchen > ASP.

## Haltung

Allen Tieren muss jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.

Sämtliche Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.

Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.

Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung (Fruchtfolge) des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.

Pro Parzelle dürfen maximal 150 Schweine gehalten werden.

Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen sind, wenn nötig, möglich bei kranken oder verletzten Tieren (Stalljournal).

Nasenringe sind verboten.

## Unterstände, Fressplätze und Weide

Die Unterstände für die Schweine müssen mit Langstroh oder Chinaschilf (minimale Schnittlänge: 10 cm) eingestreut sein. Sie weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Wind und Nässe.

Auf der Weide müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) für alle Tiere Schattenplätze sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.

Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen, den Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen zu verschieben. Die Fressplätze sollten pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden. Der Bereich der Fress- und Tränkeplätze muss befestigt sein.

Minimaler Flächenbedarf (in m<sup>2</sup>/Tier):

| Tierkategorie                    | Grundfläche Unterstand | Weidefläche        | Belegdauer der Parzelle |
|----------------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------|
| Nicht säugende Zuchtsauen        | 1.20 m <sup>2</sup>    | 300 m <sup>2</sup> | 4 Monate                |
| Muttersauen mit Ferkeln          | 4.00 m <sup>2</sup>    | 400 m <sup>2</sup> | 4 Monaten               |
| Abgesetzte Ferkel                | 0.25 m <sup>2</sup>    | 200 m <sup>2</sup> | 1 Umtrieb               |
| Mastschweine / Remonten 25-60 kg | 0.40 m <sup>2</sup>    | 200 m <sup>2</sup> | 1 Umtrieb               |
| Mastschweine /Remonten 60-110 kg | 0.60 m <sup>2</sup>    | 200 m <sup>2</sup> | 1 Umtrieb               |
| Mastschweine / Remonten >110 kg  | 1.20 m <sup>2</sup>    | 200 m <sup>2</sup> | 1 Umtrieb               |

Die Weidefläche von Muttersauen mit Ferkeln kann bei kürzerer Belegdauer reduziert werden. Bei einer Belegung bis 2 Monate beträgt der min. Flächenbedarf 200 m<sup>2</sup>, bei einer Belegung bis 3 Monate 300 m<sup>2</sup>.

Säugende Muttersauen: Während der Säugezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden.

### 2.3.5 Alpschweine

Alpschweine stammen von IP-SUISSE Zuchtbetrieben und verbringen mindestens 56 Tage auf einer Alp. Nebst den Anforderungen an IP-SUISSE Mastschweine gelten folgende zusätzlichen Punkte:

- Pro Schwein stehen 40 m<sup>2</sup> Naturboden als Auslauf zur Verfügung.
- Einstreue bei nassen Boden und Temperaturen und 0°C zwingend.
- Alpschweine dürfen nur auf Kuhalpen gehalten werden, auf denen die Milch vor Ort verkäst wird.
- Die Alpschweine erhalten täglich frische Schotte (5-15 Liter).
- Berücksichtigung „Biodiversität Alp“
- Nasenringe sind bei Alpschweinen verboten.

Eine Bestätigung des Gewässerschutzamtes bzw. Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorzuweisen.

## 2.3.6 Fütterung

### 2.3.6.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

| Futterart                               | Max. Rohprotein / MJ Verdauliche Energie Schwein |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Ferkelfutter                            | 12.2 g RP / MJ VES                               |
| Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG) | 12.0 g RP / MJ VES                               |
| Ausmastfutter (ab 60 kg LG)             | 10.4 g RP / MJ VES)                              |
| Sauen laktierend                        | 12.0 g RP / MJ VES                               |
| Sauen tragend                           | 10.7g RP / MJ VES                                |

### 2.3.6.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 01.07.2018)

## 2.4 Kälbermast

### 2.4.1 Haltung

- Die Haltung hat gemäss Anforderungen RAUS zu erfolgen. Es ist sowohl die Haltung in Liegeboxen als auch auf Tiefstreu möglich. Die Grösse der jeweiligen Stallteilflächen (Auslauf, eingestreuter Bereich usw.) finden Sie im Anhang.
- Die Gruppengrösse darf 40 Tiere nicht überschreiten. Laufende Einstallungen betriebsfremder Tiere sind nur bei Gruppen unter 15 Tieren erlaubt. Ausnahme von dieser Regel bildet die Bestockung der Gruppe über eine Quarantänebuch. Mastumtriebe mit Gruppengrösse ab 15 Tieren erfolgen im REIN- RAUS-System, wobei innerhalb von 5 Tagen eingestallt werden muss (Ausnahme bei eigenen Kälbern).
- Im gleichen Stall dürfen nur Raufutterverzehrer (keine Schweine und Hühner) gehalten werden.

### 2.4.2 Haltung der Aufzucht-kälber, Meldung auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch)

- Es ist möglich, die Mastkälber gemäss Vorgaben RAUS, die Aufzucht-kälber dagegen ohne Auslauf zu halten. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Mastkälber als Labeltiere auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) hinterlegt sind. Die Aufzucht-kälber dürfen nicht mit einer Label Meldung versehen werden.
- Aus diesem Grund ist es zwingend, alle IP-SUISSE Mastkälber auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) zu melden. Tiere ohne Label Meldung können nicht als IP-SUISSE Mastkalb geschlachtet werden.

### 2.4.3 Einstreue

Als Einstreumaterial bei Tiefstreu muss sauberes und staubfreies Stroh verwendet werden. Die Liegefläche darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Bei Hochboxen kann Häckselstroh verwendet werden

### 2.4.4 Zukauf von Tränkekälbern

Bei der Einstallung werden ein Mindestalter von 3 Wochen und ein Maximalalter von 7 Wochen vorgeschrieben.

Die Tränker müssen vom Geburtsbetrieb am gleichen Tag in den Label-Mastbetrieb gelangen, d.h. die Tränker dürfen nicht zwischengestellt werden. Zwischengestellte Tiere können über die Agate nicht als Labeltiere gemeldet und daher nicht im Label Programm IP-SUISSE geführt werden.

### 2.4.5 Fütterung

#### 2.4.5.1 Vollmilch

Dem Kalb muss während seiner Lebensphase mindestens 1'000 Liter Vollmilch (frische Kuhmilch) mit einer idealen Milchttemperatur von 38 bis 40°C über eine Saugvorrichtung vertränkt werden.

- Während den ersten 8 Lebenswochen ist das Kalb mit Vollmilch zu füttern.
- Bei zugekauften Masttieren muss während der Ausmast mind. 700 Liter Vollmilch je Kalb vertränkt werden.

#### Futtermittelbestimmungen

- Der Einsatz standardisierter Vollmilch (gewerbsmässige Zugabe oder Entzug einzelner Milchbestand- teile), sowie Schotte oder Schottekonzentrate ist nicht gestattet. Der Einsatz von Magermilch ist erlaubt.
- Eine reine Milchpulver/Wasser Mast ist auch während einer eingeschränkten Zeitdauer untersagt.

- Um dem Ziel einer qualitätsorientierten Produktion gerecht zu werden, wird der Einsatz eines dem Tier angepassten Ergänzungsfutters empfohlen.

### **2.4.5.1 Lagerung und Milchqualität**

Wird Kuhmilch nicht direkt und sofort vertränkt (14 Stunden), müssen zur Lagerung geschlossene Behälter vorhanden sein. Die Stabilisierung der Milch erfolgt ausschliesslich über Kühlung. Die Behälter für die Lagerung müssen vor jeder Befüllung gereinigt werden.

Milch von mit Antibiotika behandelten Kühen (z.B. bei Euterbehandlungen) darf vor Ablauf der Absetzfrist für Verkehrsmilch keinesfalls den Mastkälbern verfüttert werden.

### **2.4.5.2 Heu und Wasser**

Kälber müssen sauberes, grob strukturiertes Heu (z.B. Ökoheu) zur freien Verfügung (ab libitum) erhalten. Das Heu muss mindestens 1 Mal täglich frisch nach der Tränke angeboten werden. Das Heu muss in einer Raufe oder eigens dafür vorgesehenen Krippe vorgelegt werden. Die Heugabe muss örtlich getrennt von der Tränkestelle (Milch und Wasser) erfolgen.

Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu einer offenen Wasserstelle mit frischem Wasser haben (Tränkebecken). Die Verabreichung über eine Saugvorrichtung (Nuggi) ist verboten.

## **2.4.6 Tiergesundheit**

Tiere, welche mehr als 2x mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nicht als Labeltiere vermarktet werden. Antibiotika der Gruppen Quinolone, Makroliden und Cephalosporine der 3. und 4. Generation dürfen nur noch in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Begründung durch den Bestandstierarzt (Eintrag im Behandlungsjournal) eingesetzt werden. Diese Antibiotika sollen nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und Sensitivitätsprüfung der beteiligten Erreger sowie bei Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden. Der Einsatz sollte aus Gründen einer möglichen Resistenzbildung nicht bei geringfügigen Infektionen erfolgen.

Ein detaillierter Beschrieb der Antibiotika der Gruppe Quinolone, Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Makrolide ist im Anhang ersichtlich.

## **2.5 Grossviehmast (Bankvieh)**

Werden mehrere Grossviehmast Programme auf demselben Betrieb gehalten, so gelten die Anforderungen des strengeren Programmes für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorie (Kombination).

### **2.5.1 IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS**

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Grossviehmast» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

Die Haltung von Tieren in Liegeboxen ist nur auf bewilligten Liegematten (DLG Fokus Test BTS Rindvieh) gestattet. Die Liegefläche ist auch bei Liegematten regelmässig und ausreichend einzustreuen.

### **2.5.2 Pure Simmental**

Für die Haltung von PURE SIMMENTAL Tieren gelten die Anforderungen der Kategorie Grossviehmast (Kapitel 2.5) oder Kühe (Kapitel 2.6 oder 2.7).

Zur Schlachtung bestimmte Jungkühe (Kategorie A2, nach Erstkalbung) müssen während dem letzten Lebensjahr mindestens gemäss den RAUS-Anforderungen gehalten worden sein.

Für PURE SIMMENTAL sind ausschliesslich reinrassige Simmental Tiere (Code 60) zugelassen.

## 2.5.3 Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind©)

Für Tiere aus solchen Haltungsformen gelten als Mindestanforderungen die entsprechenden IP-SUISSE Tierkategorien Grossviehmast (Kapitel 2.5.1) oder Kühe (2.6 oder 2.7).

Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Weidemast auf demselben Betrieb ist nicht möglich! Eine Kombination Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

### 2.5.3.1 Tierhaltung

Zusätzlich zu den BTS- und RAUS Anforderungen ist die Weide während der Vegetationsperiode täglich mindestens 8 Stunden zwingend. Der Auslauf ist permanent zugänglich.

Die Kastration sowie das Enthornen haben strikte nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen. Eine Enthornung nach der 10. Alterswoche ist nicht zugelassen.

### 2.5.3.2 Haltungsdauer/Mastremonten

Weidemasttiere müssen mindestens 300 Tage im vorgegebenen Produktionssystem (2.5.3.1) gehalten werden. Zugekaufte Tiere, die nicht 300 Tage auf dem Ausmastbetrieb bleiben, müssen deshalb aus einem Zuchtbetrieb mit einer BTS/RAUS Haltung mit Weidegang während der Vegetationszeit stammen.

Die Mindesthaltungsdauer auf dem Ausmastbetrieb beträgt 6 Monate.

### 2.5.3.3 Fütterung Weidemast

Die Fütterungsvorschriften «Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)» des Bundes sind gesamtbetrieblich oder mindestens für die Tierkategorie Weidebeef/Weiderind einzuhalten. Bei nicht gesamtbetrieblichen GMF ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 75 % der Futtermittel aus Gras, Heu oder Grassilage besteht (Berggebiet 85 %). Die Weideration muss an den Weidetagen mindestens 50 % des Bedarfes abdecken.

Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

### 2.5.3.4 Genetik

Nur reinrassige Fleischrassen oder Tiere mit mindestens 50 %iger Einkreuzung (F1) folgender Rassen: Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Aubrac. Ab 01.01.2020 sind Tiere und Kreuzungstiere der Rassen Blonde d'Aquitaine, Charolais und weissblaue Belgier nicht mehr zugelassen.

### 2.5.3.5 Tierkategorien

Als IP-SUISSE Weidemasttiere werden nur Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A7, A8 übernommen.

### 2.5.3.6 Vertragsproduktion

Weidemasttiere werden als Silvestri Weiderind© und IPS-Weidebeef (IPS-KUVAG) mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet. Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IP-SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

## 2.5.4 Swiss Black Angus (SBA)

### 2.5.4.1 Tierhaltung SBA

Mutterkühe und Kälber: Mutterkühe und saugende Kälber sind gemäss BTS und RAUS Anforderungen (inkl. Weide) zu halten. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Muttertieren haben und mindestens 8 Monate von ihrer Mutter gesäugt werden.

Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Swiss Black Angus (SBA) auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn bei allen Tieren dieser Tierkategorie kein Soja verfüttert wird. Eine Kombination

Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

Masttiere: Abgesetzte Kälber sind gemäss BTS und RAUS zu halten und haben dauernden Zugang zu einem Laufhof oder Weide.

#### **2.5.4.2 Fütterung SBA**

Die Fütterung der Mutterkühe erfolgt nur mit Raufutter. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind als Ergänzung erlaubt, aber kein Kraffutter.

#### **2.5.4.3 Genetik**

SBA-Mutterkühe: Als Mutterkühe sind nur Tiere zugelassen, welche mindestens 50 % Angusblutanteil haben.

SBA-Väter: Als SBA-Väter sind nur Angusstiere zugelassen, die vom Schweizerischen Fleischrinderherdebuch anerkannt sind.

SBA-Schlachttiere: Voraussetzung für die Vermarktung von SBA-Schlachttieren:

1. Tierkategorie A3, A4, A5, A7, A8, A9. Nur Rinder und Ochsen mit mindestens 75 % Angusblut, max. 24 Monate alt.
2. Schlachtkühe A2 mindestens 75 % Angusblut.
3. SBA Schlachttiere mit zugekauften Remonten sind möglich, sofern die Remonten folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Wenn sie Punkt 1 erfüllen
  - Wenn sie aus einem anerkannten SBA Betrieb oder von einem Mutterkuh CH anerkannten Betrieb zugekauft werden
  - Wenn sie mindestens 5 Monaten auf dem Betrieb gehalten werden

#### **2.5.4.4 Vertragsproduktion**

Swiss Black Angus werden mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet (z.B. IPS-KUVAG). Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IP-SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

## **2.6 Kühe BTS und RAUS**

### **2.6.1 Haltung**

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträgen, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe BTS+RAUS» nach BTS und RAUS Anforderungen gehalten werden.

## **2.7 Schlachtkühe RAUS**

### **2.7.1 Haltung**

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe RAUS» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.

## **2.8 Lämmerzucht**

### **2.8.1 Haltung**

- Gemäss «Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Lämmermast» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung

nicht zulässt.

- Für Auen mit Lämmern bis zum Alter von 21 Tagen ist kein täglicher Auslauf notwendig.

Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
- vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide

## 2.8.2 Tiergesundheit

Die Durchführung eines Entwurmungsprogrammes (Herdenmanagement) und die regelmässige Klauenpflege (Klauenbad) sind in Absprache mit dem Bestandstierarzt vorgeschrieben. Es wird empfohlen, am Sanierungsprogramm für Moderhinke des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) teilzunehmen.

## 2.9 Lämmermast

### 2.9.1 Haltung

Die Tiere müssen wie folgt gehalten werden:

#### Mit Auslauf

- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
- vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.

Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.

Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

## 2.10 Alplämmer

### 2.10.1 Haltung

- Gemäss Lämmermast (Ziff. 2.11.1)
- Zusätzlich müssen die Tiere während mindestens 56 Tagen auf einem Alp- oder Sömmerungsbetrieb gehalten werden.
- Berücksichtigung «Biodiversität Alp»
- Eine Bestätigung des Gewässerschutzamtes, bzw. der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorzuweisen.

## 2.11 Geflügel

Die untenstehenden Vorgaben sind für alle IP-SUISSE Geflügelarten verbindlich. Die spezifischen Vorgaben der entsprechenden Geflügelarten sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

### 2.11.1 Küken

Die Eintagsküken werden in der Schweiz gebrütet und aufgezogen.

## 2.11.2 Futtermittel / Fütterung

Das Futter darf keine leistungsfördernden oder pharmakologisch aktiven, antimikrobiellen Substanzen enthalten. Der Gesunderhaltung dienende, prophylaktische Wurmbehandlungen dürfen bei Bedarf eingesetzt werden, spätestens bis 5 Tage vor dem voraussichtlichen Schlachttermin. Medizinalfutter darf nur mit tierärztlicher Rezeptur verwendet werden. Nach dem Einsatz rezept- oder bewilligungspflichtiger Substanzen sind die Absetzfristen strikte einzuhalten. Den Tieren ist durchgehend frisches Wasser zur Verfügung zu stellen. Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

## 2.11.3 Hygiene und Sicherheit im Stall

Haltungsform, Stallklima und Stalltemperaturen müssen auf die Legehennen abgestimmt sein. Die Tiere sind sauber zu halten. Böden und Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht verletzt werden.

Zur Einhaltung der Hygiene ist der Stallvorraum vom Stallinnenraum zu trennen. Im Stallvorraum befinden sich Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten. Es werden stalleigene Überkleider, Stiefel und Kopfbedeckung benützt. Besuche sind auf das Minimum zu beschränken und in einem entsprechenden Rapportjournal zu notieren.

## 2.11.4 Herkunft der Tiere

Sämtliche Legehennen sind in der Schweiz gebrütet und aufgezogen worden. Die Aufzuchtbetriebe garantieren dafür, dass die Tiere nicht aus dem Ausland stammen.

## 2.11.5 Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter

Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.

## 2.11.6 Qualitätsorientierte Produktion

Der Label Produzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters, ersichtlich in den Einkaufsbedingungen und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

## 2.11.7 Freilandpoulet

### 2.11.7.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Freilandpoulet» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Zudem ist die Einhaltung der Geflügelkennzeichnungsverordnung GKZV, SR 916.342 vorgeschrieben.

### 2.11.7.2 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA987, JA987k, JA657, Sasso TN44, Ranger Classic etc.)

## 2.11.8 Pouletmast BTS und Weidegang

### 2.11.8.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Pouletmast BTS mit Weidegang» nach den BTS-Anforderungen gehalten werden.

### 2.11.8.2 Weidegang

Ab dem 22. Lebenstag muss den Poulets eine Weide zur Verfügung stehen. Die Weide muss im Minimum zwischen 13.00 und 16.00 Uhr zugänglich sein. Die Einhaltung der Vorgaben RAUS an die Weide ist empfohlen. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

### 2.11.8.3 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA 987k, JA987, JA657, Sasso TN44, Ranger Classic etc.)

### 2.11.8.4 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Pouletmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

## 2.11.9 Trutenmast

### 2.11.9.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Trutenmast» nach den BTS- und RAUS Anforderungen gehalten werden. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

### 2.11.9.2 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Trutenmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

## 2.11.10 Legehennen

### 2.11.10.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Legehennen» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

- Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht von mindestens 15 Lux beleuchtet sein. Im Ruhe- oder Rückzugsbereich, in Nestern sowie in Volierenbereichen, die dem Tageslicht abgewandt sind, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- Kranke, verletzte und abgedrängte Tiere müssen in einem separaten Stallabteil gehalten oder ausgemerzt werden.
- Das Coupieren der Schnäbel, das Stutzen der Flügel, das Kürzen der Krallen, sowie das Schneiden der Kämmen sind verboten. Ausnahmen können durch den Tierarzt bewilligt werden.
- Das Touchieren der Schnäbel kann durch eine fachkundige Person vorgenommen werden (analog TSchV). Der Einsatz von Hühnerbrillen ist verboten.
- Im Aussenklimabereich muss ein Sandbad (pro 250-500 Tiere mind. 1 m<sup>2</sup>) vorhanden sein.
- Die gesamte begehbare Weidefläche richtet sich nach der Herdengrösse. Pro Tier müssen im Minimum 2.5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Falls ein befestigter Vorauslauf (mindestens dieselbe Grösse wie der Aussenklimabereich) vorhanden ist, kann die verfügbare Weidefläche auf 1.25 m<sup>2</sup> reduziert werden.

Zur Schonung und Pflege der Weidefläche sind Wechselweiden von mindestens 50 % des Bedarfes gestattet.

Im Auslauf sind Büsche/Bäume oder andere Schattenspender gleichmässig auf die Weide verteilt zu pflanzen, bzw. anzubringen. Empfohlen werden 10 m<sup>2</sup> Schattenfläche pro 1000 Tiere.

# Anhang I

## 3.1 Regelung Tiersektoren

Einteilung der Tiersektoren gemäss BTS und RAUS (Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Abschnitt Tierwohlbeiträge) per 01.01.2014)

| Tierkategorie | BTS erfüllt | RAUS erfüllt | Beschreibung                                           | Labelproduktionssektor gem. Kapitel |      |
|---------------|-------------|--------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|------|
| A1            | x           | x            | Milchkühe                                              | Kühe (BTS + RAUS)                   | 2.9  |
| A1            |             | x            | Milchkühe                                              | Kühe (RAUS)                         | 2.10 |
| A2            | x           | x            | andere Kühe inkl. Galkühe und Ausmastkühe              | Kühe (BTS + RAUS)                   | 2.9  |
| A3            | x           | x            | weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung | Bankvieh weiblich                   | 2.6  |
| A4            | x           | x            | weibliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt              | Bankvieh weiblich                   | 2.6  |
| A5            |             | x            | weibliche Tiere bis 160 Tage alt                       | Mastkälber                          | 2.5  |
| A6            | x           | x            | männliche Tiere über 730 Tage alt                      | Bankvieh männlich                   | 2.6  |
| A7            | x           | x            | männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt              | Bankvieh männlich                   | 2.6  |
| A8            | x           | x            | männliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt              | Bankvieh männlich                   | 2.6  |
| A9            |             | x            | männliche Tiere bis 160 Tage alt                       | Mastkälber                          | 2.5  |
| D1            |             |              | Schafe über ein Jahr alt                               | Lämmerzucht                         | 2.11 |
| D3            |             | x            | Weidelämmer                                            | Lämmermast                          | 2.12 |
| E1            |             | x            | Zuchteber über halbjährig                              | Zuchtschweine                       | 2.3  |
| E2            | x           | x            | nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig              | Zuchtschweine                       | 2.3  |
| E3            | x           |              | säugende Zuchtsauen                                    | Zuchtschweine                       | 2.3  |
| E4            | x           |              | abgesetzte Ferkel                                      | Zuchtschweine                       | 2.3  |
| E5            | x           | x            | Remonten bis halbjährig und Mastschweine               | Mastschweine                        | 2.4  |

## Anhang II

### 3.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

#### 3.2.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogrammes und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der Vertragspartner (=unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der «Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln» unter [www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle](http://www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle) aufgeführt.

Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 3.2.4 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiquetten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

#### 3.2.2 Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

#### 3.2.3 Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden (z.B. SBA, Weidemast, Geflügel). Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

#### 3.2.4 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel

| Nr. | Anforderungen                                                                                                                         | Bezug / Referenz                                            | relevant für                 |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1   | <b>Keine</b> Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, <b>welche GVO-deklarationspflichtig</b> sind. | GVO-Futtermittelliste des BLW, SR 917.307.11                | alle Tierkategorien          |
| 2   | <b>Kein Einsatz</b> von Harnstoff und seinen Derivaten                                                                                | Futtermittelbuchverordnung (FMBV), SR 916.307.1, Anhang 3.4 | Rindergattung, Schafe/Lämmer |

|    |                                                                                                                                                                                                    |                                                   |                                                                                                                      |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3  | <b>Mindestens</b> ein Anteil von 5 % an Mager- oder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). <b>Kein</b> Einsatz von sog. Nullaustauschern.                                  |                                                   | Kälbermast,<br>Lämmermast                                                                                            |
| 4  | <b>Kein</b> Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2                                                                                                                           | VTNP SR 916.441.22                                | alle Tierkategorien                                                                                                  |
| 5  | <b>Kein</b> Einsatz von Produkten von Landtieren.<br><b>Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermittelbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3 - 5))</b> | FMBV Anhang 1 und 9                               | Kälbermast,<br>Grossviehmast,<br><br>Schlachtkühe,<br>Schweinezucht,<br>Schweinemast,<br><br>Lämmermast,<br>Geflügel |
| 6  | <b>Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmitteleitauglicher Rohware stammen.</b>                                                                                                   | VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d) | Kälbermast,<br>Grossviehmast,<br>Schlachtkühe,<br>Schweinezucht,<br>Schweinemast,<br><br>Lämmermast,<br>Geflügel     |
| 7  | <b>Kein</b> Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten.<br><b>Davon ausgenommen:</b> Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)                       | FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1-10.9.1)            | Kälbermast,<br>Grossviehmast,<br>(Schlachtkühe),<br>Schweinezucht,<br>Schweinemast,<br><br>Lämmermast,<br>Geflügel   |
| 8  | <b>Kein</b> Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin                                                                                                                                          | FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)          | Schweinezucht,<br>Schweinemast                                                                                       |
| 9  | <b>Kein</b> Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung                                                                                                                      | FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)          | Geflügel                                                                                                             |
| 10 | <b>Kein Wasserstoffperoxid</b>                                                                                                                                                                     |                                                   | Kälbermast                                                                                                           |
| 11 | Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 1. Januar 2016 verboten            |                                                   | Schweinezucht                                                                                                        |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                      |                     |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------|
| 12 | Das eingesetzte Milchpulver für IP-SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                      | Mastkälber          |
| 13 | <b>Palmölverbot:</b> Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden. | QM Schweizer Fleisch | alle Tierkategorien |

## Anhang II Zusatz

### 3.3 Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6)

Antibiotika der Gruppe der Quinolone, Makroliden und Cephalosporine der 3. Und 4. Generation und Makrolide

| Wirkstoffkategorie         | Wirkstoff             | Handelsnamen    |
|----------------------------|-----------------------|-----------------|
| <b>Quinolone</b>           | Danofloxacin          | Advocid         |
|                            | Enrofloxacin          | Baytril         |
|                            |                       | Powerflox       |
|                            | Marbofloxacin         | Forcyl          |
|                            |                       | Marbocyl        |
|                            | <b>Cephalosporine</b> | Cefquinom       |
| Ceftiofur                  |                       | Naxcel          |
|                            |                       | Ceftiocyl       |
|                            |                       | Cefenil         |
|                            |                       | Excenel         |
|                            |                       | Truvela         |
| <b>Makrolide (Lactone)</b> | Gamithromycin         | Zactran         |
|                            | Spiramycin            | Suanovil        |
|                            |                       | Spixan*         |
|                            |                       | SK60*           |
|                            | Tilmicosin            | Micotil         |
|                            |                       | Pulmotil*       |
|                            | Tulathromycin         | Draxxin         |
|                            | Tylosin               | Tylan           |
|                            |                       | SK40*           |
|                            |                       | CAS45 K*        |
|                            |                       | Vital CST-222L* |
| Tildipirosin               | Zuprevo               |                 |

\*Arzneimittelvormischung

# Anhang III



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART  
Agrarökonomie und Agrartechnik

## Abmessungen für Aufstallungssysteme

### Entscheidungsgrundlage für Neubauten

#### Version

1. Oktober 2008

#### Autor (Redaktion)

Michael Zähler, ART, Forschungsgruppe Bau, Tier und Arbeit

#### Bestellung

Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Tänikon, 8356 Ettenhausen,  
052 368 31 31, [doku@art.admin.ch](mailto:doku@art.admin.ch); Dieses Dokument ist auch im PDF-Format online:  
[www.art.admin.ch](http://www.art.admin.ch) > Dokumentation > ART-Publikationen online > Empfehlungen

#### Einleitung

Die in diesen Entscheidungsgrundlagen enthaltenen Zahlen sind eine Zusammenstellung von gesetzlich geforderten und empfohlenen Massen. Die Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr:

- **Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung 2008 und Verordnung des Bundesamt für Veterinärwesen BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren 2008,**
- *kursivgedruckt sind Mindestanforderungen der Verordnung des EVD über Ethoprogramme 2008, «Regelmässiger Auslauf im Freien», kurz RAUS und «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme», kurz BTS,*
- normalgedruckt sind Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Die angegebenen Werte gelten pro Tier. Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen.

Die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen gelten für Neubauten und neu eingerichtete Ställe. Für bestehende Bauten gelten zum Teil andere Masse und es bestehen Übergangsfristen.

Das Tierhaltungsprogramm BTS erfordert eine Haltung der Tiere in Gruppen mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich.

Detailliertere Angaben sind auf zusätzlichen Bau-merkblättern bei ART erhältlich:

- Krippengestaltung im Laufstall,
- Treppen und Rampen,
- Stützen im Liegebereich,
- Antritt beim Fressplatz.

Forschungsanstalt ART  
Tänikon, CH-8356 Ettenhausen  
Tel. +41 52 368 31 31, Fax +41 52 365 11 90  
[www.art.admin.ch](http://www.art.admin.ch)

## 1. RINDER (inkl. Wasserbüffel und Yak)

| Tierkategorie |    | Kälber |        |       | Mastvieh und Jungvieh |         |         |         | Kühe und hochträchtige Rinder <sup>1)</sup> |         |         |
|---------------|----|--------|--------|-------|-----------------------|---------|---------|---------|---------------------------------------------|---------|---------|
| Alter         | M. | < 2 W. | < 3 W. | < 4   | < 6                   | < 9/15  | < 12/20 | > 12/20 | 120–130                                     | 130–140 | 140–150 |
| Gewicht       | kg |        |        | < 150 | < 200                 | 200–300 | 300–400 | > 400   |                                             |         |         |
| Widerristhöhe | cm |        |        |       |                       |         |         |         |                                             |         |         |

Anbindehaltung <sup>2)</sup>

|                         |                |  |  |  |     |     |     |         |                   |                   |                   |
|-------------------------|----------------|--|--|--|-----|-----|-----|---------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Standplatz              |                |  |  |  |     |     |     |         |                   |                   |                   |
| - Breite <sup>3)</sup>  | cm             |  |  |  | 70  | 80  | 90  | 100     | 100 <sup>4)</sup> | 110 <sup>4)</sup> | 120 <sup>4)</sup> |
| - Länge Kurzstand       | cm             |  |  |  | 120 | 130 | 145 | 155/165 | 165 <sup>4)</sup> | 185 <sup>4)</sup> | 195 <sup>4)</sup> |
| - Länge Mittellangstand | cm             |  |  |  | 150 | 165 | 180 | 190     | 180 <sup>4)</sup> | 200 <sup>4)</sup> | 240 <sup>4)</sup> |
| Laufhof                 |                |  |  |  |     |     |     |         |                   |                   |                   |
| (max. 50 % überdacht)   |                |  |  |  |     |     |     |         |                   |                   |                   |
| - für behornte Tiere    | m <sup>2</sup> |  |  |  | 6   | 6   | 8   | 10      |                   | 12                |                   |
| - für unbehornte Tiere  | m <sup>2</sup> |  |  |  | 5   | 5   | 6   | 7       |                   | 8                 |                   |

## Boxenhaltung

|          |    |     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----------|----|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| - Breite | cm | 85  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| - Länge  | cm | 130 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

## Laufstallhaltung

|                                        |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
|----------------------------------------|----------------|--|-------------------|-----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Fressplatz                             |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - Breite <sup>5)</sup>                 | cm             |  |                   | 40                    | 45                 | 50                 | 60                 | 70                 | 65                | 72                | 78                |
| - Tiefe inkl. Laufgang <sup>6)</sup>   | cm             |  |                   | 160                   | 160                | 200                | 260                | 280                | 290               | 320               | 330               |
| Laufgang                               |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - hinter Boxenreihe <sup>5)</sup>      | cm             |  |                   | 120                   | 120                | 135                | 160                | 175                | 220               | 240               | 260               |
| Quergänge <sup>7)</sup>                |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - für 1 Tier                           | cm             |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    | 80–120            |                   |                   |
| - für 2 Tiere                          | cm             |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    | ≥ 180             |                   |                   |
| Liegeboxen                             |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - Breite                               | cm             |  |                   | 60                    | 70                 | 80                 | 90                 | 100                | 110 <sup>4)</sup> | 120 <sup>4)</sup> | 125 <sup>4)</sup> |
| - Länge wandständig                    | cm             |  |                   | 150                   | 160                | 190                | 210                | 240                | 230 <sup>4)</sup> | 240 <sup>4)</sup> | 260 <sup>4)</sup> |
| - Länge gegenständig                   | cm             |  |                   | 140                   | 150                | 180                | 200                | 220                | 200 <sup>4)</sup> | 220 <sup>4)</sup> | 235 <sup>4)</sup> |
| Liegefläche                            |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - eingestreut                          | m <sup>2</sup> |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - vollperforierte Böden <sup>11)</sup> | m <sup>2</sup> |  | 1,0 <sup>8)</sup> | 1,2–1,5 <sup>9)</sup> | 1,8 <sup>10)</sup> | 2,0 <sup>10)</sup> | 2,5 <sup>10)</sup> | 3,0 <sup>10)</sup> | 4,0 <sup>4)</sup> | 4,5 <sup>4)</sup> | 5,0 <sup>4)</sup> |
| Spezielle Flächen                      |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - Abkalbebucht                         | m <sup>2</sup> |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    | 10                | 10                | 10                |
| - Warteplatz                           | m <sup>2</sup> |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    | 1,6               | 1,8               | 2,0               |
| max. Spaltenbreite <sup>12)</sup>      | mm             |  |                   | 30                    | 30                 | 35                 | 35                 | 35                 | 35                |                   |                   |
| max. Lochgrösse <sup>12)</sup>         | mm             |  |                   | 30                    | 30                 | 55                 | 55                 | 55                 | 55                |                   |                   |
| Laufhof                                |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| (dauernd zugänglich)                   |                |  |                   |                       |                    |                    |                    |                    |                   |                   |                   |
| - Gesamtfläche <sup>13)</sup>          | m <sup>2</sup> |  |                   | 3,5                   | 4,5                | 4,5                | 5,5                | 6,5                | 10                |                   |                   |
| - davon nicht überdacht                | m <sup>2</sup> |  |                   | 1,0                   | 1,3                | 1,3                | 1,5                | 1,8                | 2,5               |                   |                   |

1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

2) Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden. Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Die Werte für die Standplatzbreite sind Achsmasse.

4) Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

5) Bei Vorratsfütterung ohne Selbstfangfressgitter kann mit einem Tier-/Fressplatzverhältnis von maximal 2,5:1 gerechnet werden.

6) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

7) Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm dürfen maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten

in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.

8) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m<sup>2</sup> aufweisen.

9) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4–3,0 m<sup>2</sup> aufweisen.

10) Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

11) Bodenfläche bei Tieren <200 kg: 1,8 m<sup>2</sup>, 200–250 kg: 2,0 m<sup>2</sup>, 250–350 kg: 2,3 m<sup>2</sup>, 350–450 kg: 2,5 m<sup>2</sup>, >450 kg: 3,0 m<sup>2</sup>.

12) Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden. Rundstab-Roste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Spalten- und Lochböden gehalten werden.

13) Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

## 2. SCHAFE

| Tierkategorie                  |                | Lämmer            | Jungtiere | Schafe <sup>1)</sup> | Widder und Schafe <sup>1)</sup><br>ohne Lämmer |      | Schafe <sup>1)</sup><br>mit Lämmer <sup>2)</sup> |                   |
|--------------------------------|----------------|-------------------|-----------|----------------------|------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------|-------------------|
| Gewicht                        | kg             | < 20              | 20–50     | 50–70                | 70–90                                          | > 90 | 70–90                                            | > 90              |
| Boxenhaltung, Fläche           | m <sup>2</sup> |                   |           | 2,0                  | 2,0                                            | 2,5  | 2,5                                              | 3,0               |
| <b>Laufstallhaltung</b>        |                |                   |           |                      |                                                |      |                                                  |                   |
| Fressplatzbreite <sup>3)</sup> | cm             | 20                | 30        | 35                   | 40                                             | 50   | 60                                               | 70                |
| Buchtenfläche <sup>4)</sup>    | m <sup>2</sup> | 0,3 <sup>5)</sup> | 0,6       | 1,0                  | 1,2                                            | 1,5  | 1,5 <sup>6)</sup>                                | 1,8 <sup>6)</sup> |

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Schafe über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Schafe über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- 5) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 6) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

## 3. ZIEGEN

| Tierkategorie                                    |                | Zicklein          | Ziegen und Zwergziegen <sup>1)</sup> |       | Ziegen und Böcke <sup>1)</sup> |        |
|--------------------------------------------------|----------------|-------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------|--------|
| Gewicht                                          | kg             | < 12              | 12–22                                | 23–40 | 40–70                          | > 70   |
| Anbindehaltung, Standplatzbreite <sup>2)</sup>   | cm             |                   |                                      | 40    | 50                             | 60     |
| Anbindehaltung, Standplatzlänge <sup>2) 3)</sup> | cm             |                   |                                      | 75    | 95                             | 95     |
| Boxenhaltung, Fläche                             | m <sup>2</sup> |                   |                                      | 2,0   | 3,0                            | 3,5    |
| <b>Laufstallhaltung</b>                          |                |                   |                                      |       |                                |        |
| Fressplatzbreite                                 | cm             | 15                | 20                                   | 30    | 35 <sup>4)</sup>               | 40     |
| Fressplätze pro Tier                             |                |                   |                                      |       |                                |        |
| - bis 15 Tiere                                   | Anz.           | 1                 | 1                                    | 1,1   | 1,25                           | 1,25   |
| - über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)         | Anz.           | 1                 | 1                                    | 1     | 1                              | 1      |
| Fressplatztiefe                                  | cm             |                   | 70–85                                | 70–85 | 85–100                         | 85–100 |
| Laufgangbreite                                   | cm             |                   |                                      |       | 80                             | 80     |
| Buchtenfläche pro Tier <sup>5) 6)</sup>          |                |                   |                                      |       |                                |        |
| - bis 15 Tiere                                   | m <sup>2</sup> | 0,3 <sup>7)</sup> | 0,5                                  | 1,2   | 1,7                            | 2,2    |
| - über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)         | m <sup>2</sup> | 0,2               | 0,4                                  | 1,0   | 1,5                            | 2,0    |

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Standplätze dürfen nur in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden, eingerichtet werden.
- 3) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- 4) Bei 35 cm Fressplatzbreite wird der Einbau von Fressblenden empfohlen.
- 5) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöhten Liegeflächen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 6) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Ziegen über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Ziegen über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- 7) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m<sup>2</sup> aufweisen.

## 4. PFERDE

| Widerristhöhe                                                           | cm             | < 120 | 120–134 | 134–148 | 148–162 | 162–175 | > 175 |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|-------|---------|---------|---------|---------|-------|
| Fläche pro Tier                                                         |                |       |         |         |         |         |       |
| - Einzelbox <sup>1) 2)</sup> oder Einraumgruppenbox <sup>1) 3) 4)</sup> | m <sup>2</sup> | 5,5   | 7,0     | 8,0     | 9,0     | 10,5    | 12,0  |
| - Liegefläche bei Mehrraum-Laufstall <sup>3) 4) 5)</sup>                | m <sup>2</sup> | 4,0   | 4,5     | 5,5     | 6,0     | 7,5     | 8,0   |
| Raumhöhe                                                                | m              | 1,8   | 1,9     | 2,1     | 2,3     | 2,5     | 2,5   |
| Auslauffläche pro Tier <sup>6)</sup>                                    |                |       |         |         |         |         |       |
| - permanent zugänglich                                                  | m <sup>2</sup> | 12    | 14      | 16      | 20      | 24      | 24    |
| - übrige Ausläufe                                                       | m <sup>2</sup> | 18    | 21      | 24      | 30      | 36      | 36    |
| - empfohlene Fläche <sup>7)</sup>                                       | m <sup>2</sup> | 150   | 150     | 150     | 150     | 150     | 150   |

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 6) Bei Jungpferden von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen von fünf Jungpferden.
- 7) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen.

## 5. SCHWEINE

| Tierkategorie |    | abgesetzte Ferkel |       | Schweine <sup>1)2)</sup> |       |        |         | Sauen <sup>1)</sup> | Eber <sup>1)</sup> |
|---------------|----|-------------------|-------|--------------------------|-------|--------|---------|---------------------|--------------------|
| Gewicht       | kg | < 15              | 15–25 | 25–60                    | 60–85 | 85–110 | 110–160 |                     |                    |

### Fressplatz/Tränke

|                                       |      |                                                                       |    |    |    |    |    |                  |   |
|---------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------|----|----|----|----|----|------------------|---|
| Fressplatzbreite pro Tier             | cm   | 12                                                                    | 18 | 27 | 30 | 33 | 36 | 45 <sup>3)</sup> |   |
| Fressplätze bei Vorratsfütterung      | Anz. | 1 pro 5 Tiere<br>(bei Brei- und Rohrbreiautomaten gemäss Bewilligung) |    |    |    |    |    |                  |   |
| Tränken bei Trocken-/Flüssigfütterung | Anz. | 1 pro 12/24 Tiere bzw. 1 pro Gruppe                                   |    |    |    |    |    |                  | 1 |

### Bodenfläche

|                                               |                |                 |                 |                 |                 |                 |                   |                      |                   |
|-----------------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| Kastenstände, Fressliegebuchten <sup>4)</sup> | cm             |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 65x190 <sup>5)</sup> |                   |
| Gangbreite bei Fressliegebuchten              | cm             |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 180                  |                   |
| Fressstände verschliessbar                    | cm             |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 45x160               |                   |
| Bucht mit Tiefstreue                          | m <sup>2</sup> |                 | 0,50            | 0,65            | 1,00            | 1,00            |                   | 2,50                 |                   |
| Mehrflächenbucht                              |                |                 |                 |                 |                 |                 |                   |                      |                   |
| - Gesamtfläche                                | m <sup>2</sup> | 0,20            | 0,35            | 0,60            | 0,75            | 0,90            | 1,65              |                      | 6,0 <sup>6)</sup> |
| - Liegefläche pro Tier <sup>7)8)</sup>        | m <sup>2</sup> | 0,15            | 0,25            | 0,40            | 0,50            | 0,60            | 0,95              | 2,5                  | 3,0               |
| bis 6 Tiere                                   | m <sup>2</sup> |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 1,2 <sup>9)</sup>    |                   |
| 7–20 Tiere                                    | m <sup>2</sup> |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 1,1 <sup>9)</sup>    |                   |
| über 20 Tiere                                 | m <sup>2</sup> |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 1,0 <sup>9)</sup>    |                   |
| Abferkelbucht                                 |                |                 |                 |                 |                 |                 |                   | 5,5 <sup>10)</sup>   |                   |
| Spaltenboden                                  |                |                 |                 |                 |                 |                 |                   |                      |                   |
| max. Spaltenbreite                            |                |                 |                 |                 |                 |                 |                   |                      |                   |
| - Gusseisen und Kunststoffroste               | mm             | 11              | 11              | 16              | 16              | 16              | 16                | 16                   | 16                |
| - Betonroste                                  | mm             | 11              | 14              | 18              | 18              | 18              | 22 <sup>11)</sup> | 22 <sup>11)</sup>    | 22 <sup>11)</sup> |
| - Spalten für den Mistabwurf <sup>12)</sup>   | mm             | ≤ 2 oder<br>4–5 | ≤ 2 oder<br>4–5 | ≤ 4 oder<br>8–9 | ≤ 4 oder<br>8–9 | ≤ 4 oder<br>8–9 | ≤ 6 oder<br>10–11 | ≤ 6 oder<br>10–11    | ≤ 6 oder<br>10–11 |
| Laufhof (max. 50 % überdacht)                 | m <sup>2</sup> | 0,3             | 0,3             | 0,45            | 0,65            | 0,65            | 0,65              | 1,3                  | 4,0               |

- Übersteigt die Temperatur 25 °C so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Zuluftkühlung (z. B. Erdwärmetauscher), Bodenkühlung, hohe Luftgeschwindigkeiten, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- Kastenstände, Fressliegebuchten für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60x180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65x190 cm aufweisen.
- Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mast Schweine mit solchen Wänden verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleich-

zeitig nebeneinander darauf liegen können. Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den oben aufgeführten Werten, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

- Böden im Liegebereich von Schweinen dürfen maximal einen Perforationsanteil von 2 % aufweisen. Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.
- Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.
- Davon müssen mindestens 2,25 m<sup>2</sup> fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In dem von der Sau begehbaren Bereich muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1,2 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
- Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkels und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

### Abkürzungen

- M. Monate  
W. Wochen  
< bis  
> über  
≥ mindestens  
≤ höchstens



IP-SUISSE  
Molkereistrasse 21  
3052 Zollikofen  
T 031 910 60 00  
F 031 910 60 49  
M [info@ipsuisse.ch](mailto:info@ipsuisse.ch) W  
[www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch)